



## Willkommen im Trifelsland

### VG führt Informationstasche für Neubürger ein

**Annweiler.** Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels führt eine Willkommenstasche ein, die speziell für ihre Neubürgerinnen und Neubürger vorgesehen ist. Diese enthält nützliche Unterlagen mit Wissenswertem zur Verbandsgemeinde und Hinweisen zu Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten sowie weitere Materialien, die zur Entdeckung der Region einladen.

Die Idee dazu hatte Bürgermeister Christian Burkhardt. „Als Bürgermeister ist es mir ein wichtiges Anliegen, dass sich die Neuankömmlinge in unserer Verbandsgemeinde schnell und problemlos zurechtfinden sowie gut integriert und möglichst bald zu Hause fühlen“, sagt er.

Die Willkommenstasche ist ab



Die Willkommenstasche enthält informative Materialien für die Neubürgerinnen und Neubürger der VG

FOTO: VGV

sofort im VG-Rathaus erhältlich Wohnsitzes pro neuzugezogenen und wird bei der Anmeldung des nem Haushalt ausgegeben. |vgv

## Authentisches Souvenir

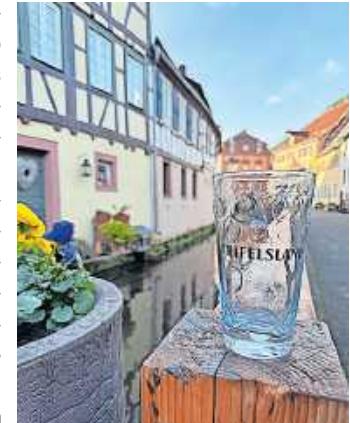
### Dubbegläser aus dem Trifelsland

**Annweiler.** Ein Stück Pfälzer Lebensfreude zum Mitnehmen: Ab sofort sind im Büro für Tourismus Annweiler neue 0,5 Liter Dubbegläser mit dem Trifelsland-Logo erhältlich.

Zum Preis von 4,50 Euro können sich Besucherinnen und Besucher ein authentisches Souvenir sichern, das Tradition, Regionalstolz und regionale Herstellung auf eine charmante Weise verbindet.

Das klassische Dubbeglas – ein Symbol der Pfälzer Geselligkeit – wird im Trifelsland zum besonderen Sammlerstück. Ob beim gemütlichen Schorle-Abend oder als Geschenkidee für Pfalzliebhaber: Das Glas bringt ein Stück Heimat auf den Tisch.

Neben dem Verkauf vor Ort können die neuen Dubbegläser auch online über den Shop der südlichen Weinstraße unter [www.suew-shop.de](http://www.suew-shop.de) bestellt werden – ideal für alle, die sich ein Stück Pfalz nach Hause holen möchten. |red



Der Trifelsland-Schoppen

FOTO: VEREIN SÜW ANNWEILER E.V.

## Tourismuskonzept

### Leitlinien für eine erfolgreiche Weiterentwicklung

**Annweiler.** Die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes legt die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des Tourismus in der Region. Nur im engen Schulterschluss von Politik, touristischen Akteuren und der Bevölkerung lässt sich die touristische Entwicklung nachhaltig und erfolgreich gestalten. Darüber hinaus enthält das Konzept konkrete Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden sollen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Urlaubsregion Trifelsland dauerhaft zu sichern.

Die attraktive Landschaft im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen, vielfältige Wander- und Radmöglichkeiten, authentische Gastronomie, sowie die Verbindung von Geschichte, Natur und Wein sind die Stärken der touristischen Vermarktung. Zentrales Aushängeschild ist die Reichsburg Trifels, die viele Gäste in die Region lockt. Regionale Themen wie die Esskastanien oder die charakteristischen Buntsandsteinfelsen ergänzen das touristische Angebot im Trifelsland.

Das vorliegende Tourismuskonzept, das vom Verein Südliche Weinstraße Annweiler am Trifels erarbeitet wurde, definiert zentrale Themen und Zielgruppen, die künftig als Leitlinie für alle Akteure im Tourismus dienen. Wichtige

tige Zukunftsthemen sind Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit, Digitalisierung und Kommunikation. Vorsitzender des Tourismusverbandes Annweiler am Trifels, Christian Burkhardt, betont: „Wir müssen uns weiterzuentwickeln“, betont Burkhardt, „um sich im regionalen und überregionalen Wettbewerb selbstbestimmt zu positionieren. Im Mittelpunkt stehen eine klare Profilierung im touristischen Gesamtbild der Pfalz, die konsequente Ausrichtung auf Qualität, Service und Erlebnis sowie der Ausbau einer modernen, attraktiven Infrastruktur.“

„Mit dem Tourismuskonzept 2035 schaffen wir die Basis für eine gemeinsame, zukunftsgerichtete Entwicklung unserer Region. Das Trifelsland hat enormes Potenzial, durch unsere Natur, einzigartigen Kombination aus unsrer Menschen und unsrer Natur, Kultur und pfälzischer Geschichte.“ Gelingt es, diese Maßnahmen konsequent umzusetzen, kann sich das Trifelsland mit seiner Potenzial, durch unsere Natur, einzigartigen Kombination aus unsrer Menschen und unsrer Natur, Kultur und pfälzischer Geschichte. Gastfreundschaft zu einem starren Partner im pfälzischen Tourismus entwickeln. Das Konzept wird sein, dass wir als Kommunen, Betriebe und Vereine an einem Strang ziehen, ist auf [www.trifelsland.de](http://www.trifelsland.de) veröffentlicht und steht dort zum Download bereit. |red

## Wilde Wochen

### Natürlich - Regional - Genussvoll

**Trifelsland.** Im November und Dezember heißt es im Trifelsland wie auch in der ganzen Südpfalz: „Wilde Wochen“!

Auf der Speisekarte teilnehmender Betriebe stehen besondere Gerichte aus heimischem Wild, das direkt aus den Wäldern der Region stammt - frisch, nachhaltig und mit viel Liebe zubereitet. Ob zarter Rehrücken, Filet vom Hirschkalb oder Spare Ribs vom Wildschwein - hier schmeckt man die Natur pur. Die Tiere leben in Freiheit, bewegen sich viel und ernähren sich natürlich, was für ein intensives Geschmackserlebnis sorgt. Die teilnehmenden Restaurants beziehen ihr Fleisch direkt aus der Jagd vor Ort - ganz ohne lange Wege. So entsteht ehrlicher Genuss im Einklang mit Natur und Jahreszeit.



Ein Winterspaziergang macht Appetit auf Wild.

FOTO: THORSTEN GÜNTHER

### Weitere Informationen

Büro für Tourismus  
Am Meßplatz 1,  
76855 Annweiler am Trifels  
Telefonisch unter 06346-2200  
[www.trifelsland.de](http://www.trifelsland.de)  
E-Mail: [info@trifelsland.de](mailto:info@trifelsland.de)



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

## VERBANDS-GEMEINDE

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 73 vom 13.11.2025



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2024/2029 am 18.11.2025

- Bekanntmachung vom 13.11.2025 -

**Am Dienstag, 18.11.2025, 9 Uhr,** findet die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2024/2029 im Sitzungssaal 201 (1. OG) der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, in Landau statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:  
Nicht-öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten
2. Mietangelegenheiten
3. Informationen

#### Öffentliche Sitzung

1. Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Landkreisordnung (LKO)
  - 1.1. Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Landkreisordnung (LKO);  
hier: Spende der Paul-und-Yvonne-Gillet-Stiftung
  - 1.2. Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Landkreisordnung (LKO);  
hier: Spende der Paul-und-Yvonne-Gillet-Stiftung
  - 1.3. Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Landkreisordnung (LKO);  
hier: Spende der Paul-und-Yvonne-Gillet-Stiftung
2. Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 2.1. Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen; hier: überplanmäßige Auszahlungen im Bereich Vollzug Rettungsdienstgesetz Kostenstelle 5254300, Kostenträger 127020
3. Sanierungsplanung für das Kreishaus
4. Beratung und Empfehlung der Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2026
5. Informationen

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 72 vom 11.11.2025

#### Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 11.11.2025 zum Schutz gegen die hochpathogene Aviare Influenza (HPAI, Geflügelpest)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 11.11.2025  
zum Schutz gegen die hochpathogene Aviare Influenza (HPAI, Geflügelpest)

- Bekanntmachung vom 11.11.2025 -

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 11.11.2025 zum Schutz gegen die hochpathogene Aviare Influenza (HPAI, Geflügelpest)

Zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausegflügelbestände, erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Landkreis

Südliche Weinstraße und die Stadt Landau aufgrund

- Art. 70 i.V.m. Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- §§ 4, 6, 24, 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 Landesgesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) 29.07.2024
- §§ 13 und 65 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- §§ 4 und 26 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170)
- § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)
- §§ 36, 41 und 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

in der jeweils aktuellsten Fassung, folgend

#### tierseuchenrechtliche Anordnung:

##### I. Hauptverfügung

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau wird die Aufstellung von Geflügel im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie anderen gehaltenen Vögeln empfänglicher Arten (u.a. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse und Tauben) ab sofort angeordnet.  
Die Verpflichtung zur Aufstellung gilt zunächst bis zum 30.11.2025.  
Geflügel darf ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung/Voliere), gehalten werden.

2. Die Durchführung von Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel zum Kauf oder zur Schau gestellt wird bis auf weiteres im gesamten Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau untersagt.

3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bislang nicht nachgekommen sind, haben die Geflügelhaltung unverzüglich beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße anzugeben.

##### II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. Nr. 1 und 2 getroffenen Maßnahmen dieser Tierseuchenverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungspunkte haben keine aufschiebende Wirkung.

##### III. Widerrufsvorbehalt

Diese Tierseuchenverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchensituation, auch im Einzelfall, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

##### IV. Bekanntgabe

Diese Tierseuchenverfügung gilt gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

##### Begründung

###### Zu I.1.

Die Aviare Influenza (von lat. Avis, Vogel), umgangssprachlich

auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (HPAI) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausegflügel, insbesondere bei Enten und Gänzen kaum oder nur milde Krankheitssymptome.

Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Geflügelpest ist für Hausegflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpickeln von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Das FLI (Friedrich-Löffler-Institut) hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko der Verschleppung des H5N1-Virus in deutsche Geflügelhaltungen und in zoologische Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft. Gegenwärtig beobachtet das FLI erneut eine Zunahme von HPAIV H5N1 Infektionen bei verschiedenen Wildvogelspezies und auch die Anzahl von HPAIV-Ausbrüchen in Geflügelhaltungen ist in den letzten beiden Wochen sprunghaft gestiegen (Risikoeinschätzung vom 20.10.2025). Im In- und Ausland werden täglich eine Vielzahl von Ausbrüchen bei Wildvögeln und auch bei gehaltenen Vögeln festgestellt.

Von den zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz wurden die zur Rede stehenden aktuellen Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in den letzten Tagen amtlich festgestellt.

Dabei wurden auch mehrere tot aufgefundene Wildvögel in unmittelbarer Nähe zur Gebietsgrenze des Landkreises Südliche Weinstraße gemeldet. Es handelt sich überwiegend um Kraniche, die jahreszeitlich bedingt in großer Anzahl das Kreisgebiet überfliegen und die nachweislich sowohl im restlichen

Bundesgebiet als auch im angrenzenden Ausland bereits zu

tausenden an der Geflügelpest verendet sind. Im Landkreis Südliche Weinstraße wurde zudem ein Ausbruch in einem privaten Geflügelbestand verzeichnet. Die Virusübertragung fand vermutlich durch Wildvögel statt.

Das Ende der Zugvogelaktivität lässt sich noch schwer abschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Überflug von potentiell infizierten Zugvögeln noch mehrere Wochen andauern wird. Auf Grundlage der vorgenannten Informationen muss mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) Nr. 2016/429 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) Nr. 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u.a. hochpathogenen Aviären Influenza bei Wildvögeln die erforderlichen seuchenpräventiven- und bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 die Isolierung

von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird. Als einzige wirksame Isolierungsmaßnahme im Sinne des Art. 55 Abs.1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist die Anordnung der Aufstellung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Geflügelpestverordnung anzusehen. Die Aufstellung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Hierfür werden folgende Gründe angeführt:

#### Örtliche Gegebenheiten:

Der verzeichnete Ausbruch im Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße und die Nähe zu den Nachbarkreisen mit dem Rhein und seinen zahlreichen Feuchtgebieten, Wasserflächen und Überschwemmungsgebieten, die einen bevorzugten Rast- und Aufenthaltsort für Wildvögel darstellen und das Risiko eines Eintrags des Geflügelpestvirus erhöhen, sind für die getroffene Entscheidung zur Aufstallpflicht ausdrücklich zu berücksichtigen.

#### Wildvogelzug / jahreszeitliche Situation:

Laut aktuellen Beobachtungen verlassen die südziehenden Arten, insbesondere Reiher und Kraniche, Deutschland meist erst bis Mitte November. In den letzten Jahren wurden bis Mitte Dezember noch vereinzelte Zugbewegungen registriert. Damit besteht aktuell weiterhin ein relevantes Risiko für Kontakte zwischen Wild- und Hausgeflügel.

#### Schutz wirtschaftlich bedeutender Geflügelbetriebe:

Eine frühzeitige Aufstellungspflicht dient insbesondere dem Schutz der größeren Bestände im Landkreis vor einem möglichen Seucheneintrag und damit verbundenen Keulungsmaßnahmen.

#### Indirekte Indizien durch andere Schutzmaßnahmen:

Das derzeitige Verbot von Geflügelausstellungen (Lokalschauen) unterstreicht, dass das Risiko durch Wildvögel bundesweit als relevant eingeschätzt wird – dies spricht ebenfalls für eine lokale Aufstellungspflicht.

Die Behörde kann gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstellungspflicht für geschlossene Betriebe genehmigen, soweit

#### 1. eine Aufstellung

- a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
- b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
- 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
- 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Aufgrund der beschriebenen örtlichen Risikofaktoren, des Ausbruchs in einer Geflügelhaltung im Kreisgebiet, der aktuellen Zugvogelaktivität und der Geflügeldichte im Kreis ist eine Aufstellungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Tiergesundheitsgesetz im gesamten Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau aus fachlicher Sicht geboten, um das Eintragsrisiko für die Geflügelpest zu minimieren und wirtschaftliche Schäden zu verhindern. Das Risiko der Infektion ist bei Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Durch das Aufstellen von Geflügel wird das Risiko einer Ansteckung mit der Vogelgrippe verringert.

Bei der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme kam es zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

#### Zu I.2.

Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel sind gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Hierfür wird auf die bereits oben aufgeführten Gründe verwiesen. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz, § 65 Geflügelpestverordnung kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das angeordnete Verbot ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko

besteht und dadurch eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist. Durch die mittlerweile deutlich dynamische Entwicklung der Seuchengefahr durch den Vogelzug, insbesondere der Kraniche über Rheinland-Pfalz, stellen Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel ein hohes Risiko für die AI-Ausbreitung dar. Das Zusammenkommen von Geflügel aus unterschiedlichen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr, birgt die Gefahr, dass es zu einer weiteren Verbreitung der Vogelgrippe kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit

Infektionsquellen gekommen sind, vermieden. Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt.

Der Schutz der Tierbestände sowie die Einhaltung der gelgenden tierseuchenrechtlichen Bestimmungen haben oberste Priorität. Unter den gegebenen Umständen ist die Durchführung solcher Veranstaltungen nicht vertretbar.

Die angeordnete Maßnahme ist demnach geeignet, erforderlich und zugleich verhältnismäßig, um dem Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest wirkungsvoll entgegenzuwirken.

#### Zu I.3.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung hat jeder der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest notwendig.

#### Zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Aufstellung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u.Ä. erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG im öffentlichen Interesse. Es hat hier eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem privaten Interesse der Anordnungssadressaten an einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu erfolgen.

Vorliegend handelt es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohem wirtschaftlichen Schaden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Um einer Einschleppung der hoch ansteckenden Vogelgrippe in Geflügel bzw. Vogelbestände entgegen zu wirken müssen die Maßnahmen sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefunden Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach Abwägung des Für und Wider ist aus den vorgenannten Gründen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser tierseuchenrechtliche Anordnung Vorrang zu gewähren, so dass die Anordnung des Sofortvollzugs erforderlich ist.

Aufgrund des Sofortvollzugs hat der Widerspruch bezüglich der unter Ziffer I. Nr. 1 und Nr. 2. genannten Punkte keine aufschiebende Wirkung.

#### Allgemeine Hinweise

##### Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Vete-

rinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 TierGesG)

##### Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zu widerhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

76829 Landau, den 11.11.2025

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Dietmar Seefeldt

Landrat

#### **Bekanntmachung Nr.: 53/2025**

##### **Anträge auf Teilbefreiung der Kanalgebühr bei Viehhaltung und Pflanzenschutzspritzungen 2025**

Entsprechend der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996, mit eingearbeiteter Änderung der Satzung vom 02.12.1996, 18.02.1998 und 28.11.2001

§ 20, Abs. 4, werden bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen die Abwassergebühren 2024 entsprechend reduziert:

- (1) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Abwassergebühren je Großviecheinheit und Jahr auf Antrag 12 m<sup>3</sup> abzusetzen.

Dabei gelten

1. 1 Pferd	als 1,00
2. 1 Rind bei gemischem Bestand	als 0,66
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,00
4. 1 Schwein bei gemischem Bestand	als 0,16
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33

Großviecheinheiten: **maßgebend ist das am 04.12.2024 gehaltene Vieh.**

(2) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. bei Weinbau	
a) bei Schlauchspritzenverfahren,	12 m <sup>3</sup>
b) bei Spritzverfahren,	8 m <sup>3</sup>
c) bei Sprühverfahren,	4 m <sup>3</sup>
2. bei Obstbau	8 m <sup>3</sup>
3. bei Gemüsebau	5 m <sup>3</sup>
4. bei Ackerbau	2 m <sup>3</sup>

(3) Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

Der Antrag ist **schriftlich** bei den Stadtwerken/Verbandsgemeindewerken in Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, bis

**spätestens 31. Januar 2026 (Ausschlussfrist)**

einzureichen.

**Anträge, welche nach dem 31. Januar 2026 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Annweiler am Trifels, den 15.10.2025

Christian Burkhart, Bürgermeister

#### **Bekanntmachung Nr.: 54/2025**

Die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels als Betreiber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne der Trinkwassererverordnung vom 20.06.2023 (TrinkwV), § 2 Nr. 2 Buchstabe a, sind verpflichtet, die Anschlussnehmer mindestens jährlich bezüglich der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gem. § 45 Abs.3 Satz 1 der (TrinkwV) zu informieren. Des Weiteren ist gem. Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes § 9 die Wasserhärte mitzuteilen. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internet Plattform unter [www.stadtwerke-annweiler.de](http://www.stadtwerke-annweiler.de) und in unserem Kundencenter der Stadtwerke Annweiler, Saarlandstr. 13.

Versorgungsgebiet:	Zusatstoffe:	Verwendungszweck:
Albersweiler	FeO <sub>2</sub>	Fällung und Flockung
Dernbach	Hydroanthrazit	Filtrieranlage mit Tiefenfiltration
Ramberg	Quarsand	Stützschicht
	Quarzkies	Entsäuerung
	Luft	Bestrahlung durch UV-Licht im Bereich von 240-290 nm <sup>1)</sup>
	Desinfektion:	1,51 – 2,29 mmol/l dies entspricht 0,5 – 12,5°dH
	Wasserhärte:	
Eußenthal	FeO <sub>2</sub>	Fällung und Flockung
	Hydroanthrazit	Filtrieranlage mit Tiefenfiltration
	Quarsand	Stützschicht
	Quarzkies:	Entsäuerung
	Luft	Bestrahlung durch UV-Licht im Bereich von 240-290 nm <sup>1)</sup>
	Desinfektion:	1,05 mmol/l dies entspricht 5,9°dH
	Wasserhärte:	
Gossersweiler-Stein/ Völkersweiler Sitz / Müchweiler	FeO <sub>2</sub>	Fällung und Flockung
	Hydroanthrazit	Filtrieranlage mit Tiefenfiltration
	Quarsand	Stützschicht
	Quarzkies:	Entsäuerung
	Luft	Bestrahlung durch UV-Licht im Bereich von 240-290 nm <sup>1)</sup>
	Desinfektion:	1,44 mmol/l dies entspricht 8,1°dH
	Wasserhärte:	
Rinnthal	FeO <sub>2</sub>	Fällung und Flockung
	Quarsand:	Filtrieranlage
	Quarzkies:	Stützschicht
	Dolomit, halbgebrannt:	Entsäuerung
	Desinfektion:	Bestrahlung durch UV-Licht im Bereich von 240-290 nm <sup>1)</sup>
	Wasserhärte:	0,43 mmol/l dies entspricht 2,4°dH
Waldbach/ Waldrohrbach	FeO <sub>2</sub>	Fällung und Flockung
	Quarsand:	Filtrieranlage
	Quarzkies:	Stützschicht
	Dolomit, halbgebrannt:	Entsäuerung
	Desinfektion:	Bestrahlung durch UV-Licht im Bereich von 240-290 nm <sup>1)</sup>
	Wasserhärte:	1,86 mmol/l dies entspricht 10,4°dH
Wernersberg	FeO <sub>2</sub>	Fällung und Flockung
	Quarsand:	Filtration
	Quarzkies:	Stützschicht
	Dolomit, halbgebrannt:	Entsäuerung
	Desinfektion:	Bestrahlung durch UV-Licht im Bereich von 240-290 nm <sup>1)</sup>
	Wasserhärte:	1,18 mmol/l dies entspricht 6,6°dH

- 1) Bei Ausfall der UV-Anlage erfolgt Umstellung auf Dosierung mit Chlorbleichlauge.

Die aufgeführten Zusatzstoffe werden nach der Trinkwasser- verordnung in zulässigen Mengen eingesetzt.

Annweiler am Trifels, 15.10.2025

Christian Burkhart, Bürgermeister

## Bekanntmachung Nr. 61/2025 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels gemeinsam mit der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie der 6. Ortsbürgermeisterdienstbesprechung (Wahlperiode 2024/2029)

**Am Dienstag, 25.11.2025, um 18:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 6. Sitzung des Werkausschusses gemeinsam mit der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie der 6. Ortsbürgermeisterdienstbesprechung mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung:

#### Öffentlich:

- 1 Vorberatung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserversorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2026 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2025-2029

76855 Annweiler am Trifels, 14. November 2025

Christian Burkhart  
Bürgermeister

## Bekanntmachung Nr. 62/2025 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gemeinsam mit der 6. Sitzung des Werkausschusses sowie der 6. Ortsbürgermeisterdienstbesprechung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2024/2029)

**Am Dienstag, 25.11.2025, um 18:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gemeinsam mit der 6. Sitzung des Werkausschusses sowie der 6. Ortsbürgermeisterdienstbesprechung mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung:

#### Öffentlich:

- 1 Vorberatung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserversorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2026 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2025-2029

## Fortführung der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanz- ausschusses

- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Vorberatung über die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
- 4 Vorberatung und Fassung eines Empfehlungsbeschlusses bzgl. Satzung über Kostenerstattung und Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
- 5 Vorberatung Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
- 6 Anfragen
- 7 Informationen
- Nicht öffentlich:**
- 8 Anfragen
- 9 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 14. November 2025

Christian Burkhart, Bürgermeister

## Bekanntmachung Nr.: 63/2025

### Hinweis auf die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Da um diese Jahreszeit mit winterlichen Verkehrsverhältnissen gerechnet werden muss, weisen wir vorsorglich auf die Räum- und Streupflicht hin.

In der Stadt Annweiler am Trifels sowie in allen Ortsgemeinden innerhalb unserer Verbandsgemeinde ist lt. Satzung die Räum- und Streupflicht bei bebauten oder unbebauten Grundstücken, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen, auf die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke übertragen.

Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Zum sachlichen Umfang der Reinigungspflicht gehören u. a.

- die Schneeräumung auf Verkehrsflächen (insbes. auf Fahrbahnen und Gehwegen)
- das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte
- das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis und Schnee oder den Wasserabfluss stören den Gegenstände. Hierzu zählt auch das Freihalten von Hydranten.

Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.

Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten; soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

In der Zeit 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Ende der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Das Bestreuen ist mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Salz oder sonstige auftauenden Stoffe sind nur in Ausnahmefällen gestattet und sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tag so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

Im Übrigen wird auf die örtlichen Straßenreinigungssatzungen verwiesen, die auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter [www.vg-annweiler.de](http://www.vg-annweiler.de) hinterlegt sind. Auf die haftungsrechtlichen Folgen bei Nichtbeachtung wird hingewiesen.

Auch wenn manche Gemeinden einen sog. freiwilligen Winterdienst leisten, erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass dieser ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt und die auf die Anlieger übertragenen Reinigungspflichten entsprechend den Straßenreinigungssatzungen weiter gelten.

Annweiler am Trifels, 17.11.2025

Christian Burkhart, Bürgermeister

## Annweiler am Trifels



## Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 StromGVV zur Preissenkung in den bestehenden Tarifen für den Strombezug in der Grund- und Ersatzversorgung in der Stadt Annweiler am Trifels mit den Stadtteilen sowie den Ortsgemeinden Gossersweiler-Stein und Wernersberg:

### Preisänderung zum 01.01.2026

Grundver- sorgungs- Typ/	Preisstoff/	Grundrente pro Jahr brutto <sup>1)</sup>			Arbeitspreis pro kWh- brutto <sup>1)</sup>
		ohne Mess- stellenbetrieb	konventionelle Messanordnung	moderne Messanordnung	
TRI-Strom-GV (Einkant)	bis 599 kWh ab 600 kWh	79,00 € 147,00 €	84,00 € 156,00 €	100,00 € 172,00 €	50,30 ct 38,30 ct
TRI-Strom GV T/N (Doppeltarif)	bis 599 kWh ab 600 kWh	87,00 € 177,00 €	96,00 € 186,00 €	112,00 € 202,00 €	50,30 ct T <sup>1</sup> 36,30 ct N <sup>1</sup> 38,30 ct T <sup>1</sup> 36,30 ct N <sup>1</sup>

Die angegebenen Strompreise beinhalten: Energiepreis, Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, KWKG Umlage, Umlage für besondere Netznutzung, Offshore-Netzumlage, je nach Angabe den Messstellenbetriebs sowie die Verwaltungs- und Vertriebskosten.

1 Die Bruttopreise enthalten die gesetzl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %).

2T = Hochtarif (Tagstrom) / N = Niedertarif (Nachtstrom)

Aufgrund der Preisänderung hat der Kunde das Recht, seinen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen

### Stadtwerke Annweiler am Trifels

Saarlandstraße 13  
76855 Annweiler am Trifels  
info@stadtwerke-annweiler.de [www.stadtwerke-annweiler.de](http://www.stadtwerke-annweiler.de) Tel: 06346 3009-0  
Fax: 06346 3009-40

## Bekanntmachung Nr. 41/2025

### der Stadt Annweiler am Trifels

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Die Stadtwerke Annweiler am Trifels als Betreiber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne der Trinkwasserverordnung vom 20.06.2023 (TrinkwV), § 2 Nr. 2 Buchstabe a, sind verpflichtet, die Anschlussnehmer mindestens jährlich bezüglich der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gem. § 45 Abs.3 Satz 1 der (TrinkwV) zu informieren. Des Weiteren ist gem. Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes § 9 die Wasserhärte mitzuteilen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internet Plattform unter [www.stadtwerke-annweiler.de](http://www.stadtwerke-annweiler.de) und in unserem Kundencenter der Stadtwerke Annweiler, Saarlandstr. 13.

Das Wasserversorgungsgebiet der Stadt Annweiler umfasst: Stadtgebiet Annweiler mit den Stadtteilen Bindersbach, Gräfenhausen, Queichhambach und Sarnstall.

Aufbereitungsstoffe: Calciumcarbonat Dolomit, halbgebrannt Entsäuerung  
Desinfektionsverfahren: Bestrahlung durch UV Licht im Bereich von 240-290 nm<sup>1)</sup>

Wasserhärte: 0,51 mmol/l dies entspricht 2,9°dH

1) Bei Ausfall der UV-Anlage erfolgt Umstellung auf Dosierung mit Chlorbleichlauge

Die aufgeführten Zusatzstoffe werden nach der Trinkwasser- verordnung in zulässiger Menge eingesetzt.

Annweiler am Trifels, den 15.10.2025

Carmen Winter, Stadtbürgermeisterin

## Dernbach



### Bekanntmachung Nr. 18/2025 der Ortsgemeinde Dernbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

9. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach (Wahlperiode 2024/2029)

**Am Dienstag, 25.11.2025, um 19:30 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach, die 9. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung:

##### Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Barrierefreie Bushaltestelle
- 4 Bauangelegenheiten
- 5 Zuwendung „Dorfbudget 2025“
- 6 Kerwe
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Altmöbelentsorgung „Dernbacher Haus“
- 8 Auftragsvergaben
- 9 Informationen
- 9.1 Informationen zu Kita- und Grundschulangelegenheiten
- 9.2 Informationen zur Kerwe 2026
- 9.3 Weitere Informationen

Nicht öffentlich:  
 10 Pachtangelegenheiten  
 11 Zuschussangelegenheiten  
 12 Grundstücksangelegenheiten  
 13 Informationen

76857 Dernbach, 14. November 2025

Bernhard Dietrich, Ortsbürgermeister

## Gossersweiler- Stein



### Öffentliche Bekanntgabe

nach §5 Strom GVV zur Preissenkung in den bestehenden Tarifen für den Strombezug in der Grund- und Ersatzversorgung in der Stadt Annweiler am Trifels mit den Stadtteilen sowie den Ortsgemeinden Gossersweiler-Stein und Wernersberg:

### Preisänderung zum 01.01.2026

Grundversorgungs-Tarif	Preisstaffel	Grundpreis pro Jahr brutto <sup>1</sup>			Arbeitspreis pro kWh brutto <sup>1</sup>
		ohne Messstellenbetrieb	konventionelle Messanordnung	moderne Messanordnung	
TRI-Strom GV (Eintarif)	bis 599 kWh	75,00 €	84,00 €	100,00 €	50,30 ct
	ab 600 kWh	147,00 €	156,00 €	172,00 €	38,30 ct

TRI-Strom GV T/N (Doppeltarif)	bis 599 kWh	87,00 €	96,00 €	112,00 €	50,30 ct T <sup>2</sup> 36,30 ct N <sup>1</sup>
		ab 600 kWh	177,00 €	186,00 €	38,30 ct T <sup>2</sup> 36,30 ct N <sup>1</sup>

Die angegebenen Strompreise beinhalten: Energiepreis, Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, KWKG Umlage, Umlage für besondere Netznutzung, Offshore-Netzumlage, je nach Angabe den Messstellenbetriebs sowie die Verwaltungs- und Vertriebskosten.

- 1 Die Bruttopreise enthalten die gesetzl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %).
- 2T = Hochtarif (Tagstrom) / N = Niedertarif (Nachtstrom)

Aufgrund der Preisänderung hat der Kunde das Recht, seinen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen

#### Stadtwerke Annweiler am Trifels

Saarlandstraße 13  
76855 Annweiler am Trifels  
info@stadtwerke-annweiler.de

Tel: 06346 3009-0  
Fax: 06346 3009-40  
www.stadtwerke-annweiler.de

## Ramberg



### Bekanntmachung Nr. 14/2025 der Ortsgemeinde Ramberg

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

8. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ramberg (Wahlperiode 2024/2029)

**Am Montag, 24.11.2025, um 19:00 Uhr**, findet in der Ramburghalle, Hauptstraße 20, 76857 Ramberg, die 8. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung:

##### Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Information über Sachstand Entwurfsplanung Barrierefreie Bushaltestelle
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO
- 5 Information zum Stand Bebauungsplanverfahren „Neue Mitte“ bzgl. der eingegangenen Stellungnahmen
- 6 Bauangelegenheiten
- 6.1 Beratung und Beschlussfassung bzgl. Bauantrag Plan Nr. 390/5
- 6.2 Beratung und Beschlussfassung bzgl. Bauantrag Plan Nr. 2653/11

#### 6.3 Weitere Bauangelegenheiten

- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der gesamten Trägerschaft für die Kita Ramberg durch die Ortsgemeinde

- 8 Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zur Integration der Grundschule Ramberg/Eußerthal in die Grundschule Albersweiler

#### 9 Auftragsvergaben

- 9.1 Beratung und Beschlussfassung über die Instandsetzung der Kirchturmuhren

#### 9.2 Weitere Auftragsvergaben

- 10 Informationen der Ortsbürgermeisterin

#### Nicht öffentlich:

- 11 Zuschussangelegenheiten
- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 13 Informationen der Ortsbürgermeisterin

76857 Ramberg, 17. November 2025

Marina Fess, Ortsbürgermeisterin

## Wernersberg



### Öffentliche Bekanntgabe

nach §5 Strom GVV zur Preissenkung in den bestehenden Tarifen für den Strombezug in der Grund- und Ersatzversorgung in der Stadt Annweiler am Trifels mit den Stadtteilen sowie den Ortsgemeinden Gossersweiler-Stein und Wernersberg:

### Preisänderung zum 01.01.2026

Grundversorgungs-Tarif	Preisstaffel	Grundpreis pro Jahr brutto <sup>1</sup>			Arbeitspreis pro kWh brutto <sup>1</sup>
		ohne Messstellenbetrieb	konventionelle Messanordnung	moderne Messanordnung	
TRI-Strom GV	bis 599 kWh	75,00 €	84,00 €	100,00 €	50,30 ct
	ab 600 kWh	147,00 €	156,00 €	172,00 €	38,30 ct

TRI-Strom GV T/N (Doppeltarif)	bis 599 kWh	87,00 €	96,00 €	112,00 €	50,30 ct T <sup>2</sup> 36,30 ct N <sup>1</sup>
		ab 600 kWh	177,00 €	186,00 €	38,30 ct T <sup>2</sup> 36,30 ct N <sup>1</sup>

Die angegebenen Strompreise beinhalten: Energiepreis, Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, KWKG Umlage, Umlage für besondere Netznutzung, Offshore-Netzumlage, je nach Angabe den Messstellenbetriebs sowie die Verwaltungs- und Vertriebskosten.

- 1 Die Bruttopreise enthalten die gesetzl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %).

2T = Hochtarif (Tagstrom) / N = Niedertarif (Nachtstrom)

Aufgrund der Preisänderung hat der Kunde das Recht, seinen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen

#### Stadtwerke Annweiler am Trifels

Saarlandstraße 13  
76855 Annweiler am Trifels  
info@stadtwerke-annweiler.de

Tel: 06346 3009-0  
Fax: 06346 3009-40  
www.stadtwerke-annweiler.de

## IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhardt (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

**Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

**Zustellung:** PVG Wörth; Suese-Vertriebsreklamationen@woba.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

## Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

### Elektrizitätsversorgung

**0 63 46/30 09 - 16**

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

### Wasserversorgung

**0 63 46/30 09 - 17**

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

### Gasversorgung

**0 63 41/2 89 - 1 92**

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

### Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

**0 63 46 / 30 09-18**

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0